

Promotionsordnung
der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
der Universität Leipzig
Vom 29.04.1997

Gemäß § 36 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig am 08.07.1996 folgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation und Zusammenfassung
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Das Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

¹ Grammatikalisch maskukline Amts- und Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso

für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig die Doktorgrade: doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und doctor philosophiae (Dr. phil.).

Der Grad Dr. rer. nat. wird bei einer Promotion auf den Fachgebieten
Geologie (-Paläontologie)
Geophysik
Meteorologie
Physik

vergeben.

Bei Promotionen auf den Gebieten
Fachdidaktik Physik
Geographie
Fachdidaktik Geographie
Geschichte der Naturwissenschaften (Physik, Meteorologie, Geowissenschaften)

kann der Grad Dr. rer. nat. oder der Grad Dr. phil. verliehen werden, die Entscheidung trifft der Fakultätsrat. Promotionsverfahren auf dem Gebiet der Geschichte der Naturwissenschaften werden in enger Kooperation mit dem Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften durchgeführt.

- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 21 (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.
- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag wird der Promotionsausschuß tätig. Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder an. Zu Mitgliedern im Promotionsausschuß sind in der Regel Professoren und Hochschuldozenten zu bestellen. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes

Ausschußmitglied. Der Ausschuß prüft den Promotionsantrag und die gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen und schlägt die Mitglieder der Promotionskommission vor, die durch den Dekan zu bestätigen sind.

- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Dekans arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich und legt die Fächer und Prüfer im Rigorosum und die Gutachter fest.
Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder an. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Professoren und Hochschuldozenten zu bestellen. Im kooperativen Verfahren muß ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission teilzunehmen, zu jeder Promotionskommission sollte ein Mitglied des Promotionsausschusses gehören.

- (3) Der Promotionsausschuß und die Promotionskommission sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratung der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus dem vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 **Die Annahme als Doktorand**

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften promovieren zu wollen.
Ein solcher Antrag ist Voraussetzung für die Promotion. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 6 und sollte in der Regel spätestens zwei Jahre vor Zulassung zur Promotion gestellt werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. der angestrebte akademische Grad mit Angabe des Promotionsgebietes und das in Aussicht genommene Arbeitsthema der Dissertation;
 2. a) wenn der Bewerber an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften betreut wird:
die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers und zur Begutachtung der Dissertation,
b) wenn der Bewerber nicht an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften betreut wird:
die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Universität Leipzig zur Betreuung des Bewerbers und eines Hochschullehrers oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät für Physik und Geowissenschaften zur Begutachtung der Arbeit,
Bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 (2) zu verfahren;
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
 4. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuß geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden. Beschlußfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Antragsunterlagen werden vom Dekanat verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 8 werden sie Bestandteil der Promotionsakte; im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgegeben.

- (4) Studierende des Graduiertenstudiums und des Graduiertenkollegs werden ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Hochschulabschluß in einem in der Regel dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit erworben oder eine entsprechende Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt hat,

b

die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 bestanden hat bzw.

c

gemäß § 5 (2) SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluß eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde;

2. in die Doktorandenliste eingetragen ist;

3

eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, bei deren Anfertigung er in der Regel von einem Hochschullehrer oder von einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Leipzig betreut worden ist;

4

nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht;

5

unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht.

Über Ausnahmen zu 1. a) und 1. b) entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule

1. a) einen dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,

und

- b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird,

2

die Voraussetzungen des Absatzes 1, Ziffern 2. bis 5. erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Fakultät für Physik und Geowissenschaften werden jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von drei Semestern festgelegt.

In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und einem HSL der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften allein betreut werden.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über den Hochschulabschluß gemäß § 5 (1) 1.a), der dem Fachgebiet zugeordnet werden kann, in dem die Promotion erfolgen soll, kann der Promotionsausschuß verlangen, daß eine Promotionsvorprüfung abgelegt werden muß. Diese ist schriftlich vom Kandidaten beim Dekan zu beantragen und über deren Inhalt und Umfang beschließt der Promotionsausschuß.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 (2) geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluß des Fakultätsrats erlassen werden:
 - 1. im Fall des § 5 (2) 1.,
 - 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses nach Einzelfallprüfung.

- (4) Die Promotionsvorprüfung umfaßt wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in mindestens zwei, jedoch höchstens drei Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Eine nichtbestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 7 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Promotionsgebietes an den Dekan der Fakultät zu richten.

Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation sowie 20 Exemplare der Zusammenfassung; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;

3

Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;

4

Vorschlag für die Auswahl der Fächer des Rigorosums sowie Vorschläge für die Prüfer und Gutachter;

5

urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluß sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und über Zulassungsentscheide nach § 4 (2) und § 5 (3). Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, daß die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und daß die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, daß außer den in Nummer 2 genannten, weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere von dem Bewerber oder in seinem Auftrag weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und in ihrer Gesamtheit noch nicht veröffentlicht wurde;
 5. mitzuteilen, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Alle in (1) und (2) genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages zur Aufnahme in die Doktorandenliste waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der zuständigen Fakultät vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß

§ 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

- (6) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachtern ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluß über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Dissertation und Zusammenfassung

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissensgebietes, seiner Theorien und/oder Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßten Dissertation entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis

ein Titelblatt gemäß Anlage,

eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,

dissertationsbezogene bibliographische Daten.

- (5) Der Kandidat hat eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse in 20 Exemplaren einzureichen. Sie wird integraler Bestandteil der endgültigen Pflichtexemplare.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages durch den Promotionsausschuß und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht und durch die Promotionskommission die Gutachter (gemäß § 10), die Fächer im Rigorosum und die Prüfer (gemäß § 13) festgelegt wurden.

- (2) Die Promotionskommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen. Danach kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
- (3) Die Eröffnung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 2 erfolgen.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im zuständigen Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muß der Fakultät für Physik und Geowissenschaften angehören. In Fällen gemäß § 12 (3) können weitere Gutachter bestellt werden.
- (2) In kooperativen Verfahren muß mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
 - hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Auftrag des Dekans eingeholt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Zusammenfassung den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist

die Annahme, die Nichtannahme oder die Ergänzung bzw. Umarbeitung zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Dissertation ist gemäß § 15 (1) zu bewerten.

- (3) Gutachten sollen innerhalb von einem Monat nach Anforderung angefertigt werden.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Dissertation besteht die Möglichkeit, im zuständigen Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat in diesem Zeitraum das Recht, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Nach Eingang aller Gutachten haben die Mitglieder der Promotionsgremien und der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus (1) ergeben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachter ist im Sinne der §§ 9 - 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können bei Annahme der Dissertation durch die zuständige Promotionskommission beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach (4) wird das Promotionsverfahren geschlossen.
- (6) Der Beschluß über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung gemäß § 12 (2), (3) ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Wird die Ergänzung bzw. Umarbeitung der Dissertation empfohlen, ruht das Verfahren bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung.

- (9) Eine an der Universität Leipzig nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme in wesentlich überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfungen werden anerkannt.
Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (10) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 13 Rigorosum

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, daß der Bewerber eine über die Hochschulabschlußprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach; Prüfungsdauer 60 min) und einem weiteren an der Universität vertretenen Wissenschaftsgebiet (Nebenfach; Prüfungsdauer 30 min) besitzt.
Das Rigorosum umfaßt zwei mündliche Einzelprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache als getrennte Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungen sind vor einem Hochschullehrer für das betroffene Fachgebiet abzu-legen. Der Prüfungsbeisitzer, der das Protokoll führt, muß mindestens ein in diesem Fachgebiet promovierter Wissenschaftler sein. Der Prüfer darf in der Regel nicht gleichzeitig Betreuer oder Gutachter der Dissertation sein.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens zwei Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen.
Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt eine die Umstände berücksichtigende neue Frist fest oder unterbreitet dem Dekan einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren durch den Fakultätsrat eingestellt.
- (3) Jede Teilprüfung wird mit einer Note gemäß § 15 (1) bewertet.
- (4) Eine nichtbestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nichtbestanden und das Promotionsverfahren wird durch den Fakultätsrat eingestellt.
Es kann nur eine einzige nichtbestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden. Wird sie bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.

§ 14 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag (Dauer max. 45 min) öffentlich darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der betroffenen Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem sind weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und mindestens ein Gutachter anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird,
 - die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand beziehen.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 15. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission eine Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Beide Entscheidungen werden anschließend mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich mündlich bekanntgegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von zwei Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung endgültig nicht bestanden wird.

§ 15 Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	herausragend	-	1,0		
magna cum laude	-	sehr gut	-	1,3		
cum laude	-	gut	-	1,7; 2,0; 2,3		
rite	-	genügend	-	2 , 7 ;	3 , 0 ;	3 , 3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5	,	0

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus
- den Einzelnoten der Begutachtung der Dissertation,
 - den Einzelnoten der Teilprüfungen des Rigorosums und
 - der Note für die Verteidigungsleistung
- zusammen.

Zu folgenden Gesamtprädikaten führt das arithmetische Mittel der Einzelnoten:

magna cum laude	-	sehr gute Leistung	-	1,0 - 1,4
cum laude	-	gute Leistung	-	1,6 - 2,4
rite	-	genügende Leistung	-	2,6 - 3,4

Liegt das arithmetische Mittel bei 1,0, kann der Fakultätsrat das Gesamtprädikat "summa cum laude" verleihen; liegt es außerhalb der oben angegebenen Grenzen, legt der Fakultätsrat nach Anhörung der Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Hat ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, kann das Gesamtprädikat in der Regel nicht besser als "rite" lauten.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 (9) erfolgreich beendet, ist - unabhängig von allen anderen Teilleistungen - in der Regel das Gesamtprädikat 'rite' zu erteilen.

§ 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates; dieser Beschluß erfolgt in der Regel in der ersten Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der Empfehlungen der Fakultät können Pflichtexemplare sein:
 - a) 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Photodruck erfolgt;
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere neun Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB

ist unverzüglich dem zuständigen Dekanat zuzustellen.

- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
- wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben betrachtet wurden,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.
- (2) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beweisführung im Verfahren nach (2) muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von den Promotionsgremien geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Jede Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluß ist dem Senat anzuzeigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 21 Das Doktorjubiläum

Die zuständige Fakultät kann zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades die Promotion durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde mit Erlaß vom 21.01.1997 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.
- (2) Gleichzeitig verlieren die vorläufige Promotionsordnung der Universität Leipzig vom 14.07.1992 und die präzisierenden Festlegungen zur Promotionsordnung vom 06.06.1994 für die Fakultät für Physik und Geowissenschaften ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 29. April 1997

Prof. Dr. J. Kärger
Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
der Universität Leipzig
eingereichte
D I S S E R T A T I O N
zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

v o n

.....
.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

v o n

.....
.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Gutachter:
.....
.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

L e i p z i g , d e n
(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan